



Kurzinformation

Rechtliche Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch

1. Rechtsvorschriften zum Schwangerschaftsabbruch

Ein Schwangerschaftsabbruch ist nach § 218 Strafgesetzbuch (StGB)¹ rechtlich verboten und steht grundsätzlich unter Strafe: Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen – nämlich dann, wenn der Täter gegen den Willen der Schwangeren handelt oder leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht –, sieht das Gesetz eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vor. Auch der Versuch ist strafbar. Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Wegen eines Versuchs wird die Schwangere nicht bestraft.

Das Strafgesetzbuch lässt jedoch die Straffreiheit eines Schwangerschaftsabbruchs zu, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind: Gemäß § 218a Abs. 1 StGB sind Schwangerschaftsabbrüche ausnahmsweise nicht strafbar, wenn eine Schwangere, die den Abbruch der Schwangerschaft verlangt, der Ärztin oder dem Arzt durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen, der Schwangerschaftsabbruch von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen wird und wenn seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind (sogenannte „Beratungsregelung“ nach § 218a Abs. 1 StGB).

Auch ein Schwangerschaftsabbruch aufgrund einer medizinisch-sozialen Indikation (§ 218a Abs. 2 StGB) oder – innerhalb der ersten zwölf Schwangerschaftswochen – einer kriminologischen Indikation (§ 218a Abs. 3 StGB) ist nicht rechtswidrig. Zudem bestimmt § 218a Abs. 4 StGB, dass die Schwangere nicht nach § 218 StGB strafbar ist, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung gemäß § 219 StGB von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der

¹ Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4910), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>.

Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. In diesem Falle besteht ein persönlicher Strafausschließungsgrund allein zugunsten der schwangeren Frau. Nach § 218a Abs. 4 Satz 2 StGB kann schließlich von Strafe abgesehen werden, wenn sich die Schwangere zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat. Der Begriff „besondere Bedrängnis“ ist dabei restriktiv auszulegen.²

2. Verfassungsmäßige Grundlagen

Die Unantastbarkeit der Menschenwürde und die Unverletzlichkeit der Person gehören zu den höchsten Maximen der deutschen Verfassung. Nach Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)³ hat der Staat die Verpflichtung, menschliches Leben – auch das ungeborene – zu schützen und die rechtlichen Voraussetzungen für eine Entfaltung des eigenen Lebensrechts des Ungeborenen zu schaffen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in einem Urteil vom 28. Mai 1993⁴ klargestellt, dass dem Ungeborenen der rechtliche Schutz auch gegenüber seiner Mutter gebühre und der im Grundgesetz verankerten Schutzpflicht für das ungeborene Leben nur dann Rechnung getragen werde, wenn der Gesetzgeber einen Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich verbiete und der Mutter die grundsätzliche Rechtspflicht auferlege, das Kind auszutragen. Ein grundsätzliches Recht auf einen Schwangerschaftsabbruch wäre daher mit der Verfassung unvereinbar.

Gleichwohl bleibt es nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dem Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht verwehrt, eine Straffreiheit eines Schwangerschaftsabbruchs in der Frühphase der Schwangerschaft in Schwangerschaftskonflikten nach Beratung der schwangeren Frau und unter der weiteren Voraussetzung der ärztlichen Durchführung zu regeln.

Im Zusammenhang mit den rechtlichen Vorgaben eines Schwangerschaftsabbruchs hat der Deutsche Bundestag am 24. Juni 2022 beschlossen, das Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche gemäß § 219a StGB aufzuheben.⁵ Durch die Aufhebung dieses Verbots soll erreicht werden, dass

² Siehe hierzu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Rechtliche Grundlagen des Schwangerschaftsabbruchs in ausgewählten Ländern, Sachstand vom 20. Mai 2022, WD 7 – 3000 – 027/22 und WD 9 – 3000 – 025/22, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/900302/32ac37fe198ad5c225341855a3b3df8a/WD-7-027-22-WD-9-025-22-pdf-data.pdf>.

³ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 968), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/>.

⁴ BVerfG, Urteil vom 28. Mai 1993 – 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92.

⁵ BT-Drs. 20/2404 vom 22. Juni 2022 (Vorabfassung, wird durch die lektorierte Fassung ersetzt), abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/024/2002404.pdf>; Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages zur 45. Sitzung vom 24. Juni 2022, S. 4610 (4628), abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btp/20/20045.pdf>.

Ärztinnen und Ärzte betroffene Frauen besser informieren können, ohne eine Strafverfolgung befürchten zu müssen. Das Gesetz soll noch im Juli in Kraft treten.

3. Weigerungsrecht des medizinischen Personals an der Mitwirkung an einem Schwangerschaftsabbruch

Nach § 12 Abs. 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)⁶ ist niemand verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken. Dies gilt nach § 12 Abs. 2 SchKG nur dann nicht, wenn die Mitwirkung notwendig ist, um von der Frau eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden.⁷

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts⁸ fällt das Recht der Ärztinnen und Ärzte, die Mitwirkung an Schwangerschaftsabbrüchen – mit Ausnahme medizinisch indizierter – zu verweigern, in den Schutzbereich ihrer durch das ärztliche Berufsbild geprägten Persönlichkeitsrechts gemäß Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 GG. Das Weigerungsrecht gilt nicht nur für Ärztinnen und Ärzte, sondern auch für das unmittelbar betroffene ärztliche Hilfspersonal wie z. B. Anästhesie- und Operationsschwestern sowie Krankenhausverwalter bzw. Krankenhaushausdirektoren. Es gilt hingegen nicht für sonstige Krankenhausangestellte, wie z. B. allein mit der finanziellen Abwicklung betraute Mitarbeiter der Abrechnungsstelle.⁹ Einer Begründung, warum der Einzelne sich weigert, bedarf es nicht. Die Mitwirkung an einem Schwangerschaftsabbruch darf nicht nur gegenüber der Schwangeren selbst, sondern ebenfalls gegenüber Arbeitgebern und Krankenkassen verweigert werden. Auch wenn die Ärztin oder der Arzt sich generell weigern, solche Abbrüche vorzunehmen, dürfen sich daraus keine beruflichen Nachteile ergeben.¹⁰ Diese Vorschrift ist unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs vertraglich nicht abdingbar.

⁶ Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Artikel 13a des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/beratungsg/>.

⁷ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zum Recht von Ärztinnen und Ärzten, die Mitwirkung an einem Schwangerschaftsabbruch zu verweigern, Kurzinformation vom 3. September 2020, WD 9 – 3000 – 077/20, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/790592/3342c31bc61d96039272f8fa6c822911/WD-9-077-20-pdf-data.pdf>.

⁸ BVerfG, Urteil vom 28. Mai 1993 – 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92.

⁹ Begleitend hierzu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zum Weigerungsrecht von Krankenhäusern, Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen, Sachstand vom 28. November 2019, WD 9 – 3000 – 087/19, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/675694/05bba5de38706d2a35ad3f8f8e1dc994/WD-9-087-19-pdf-data.pdf>.

¹⁰ BVerfG, Urteil vom 28. Mai 1993 – 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92.